



Betreuungsvereinbarung und Tarifreglement

A. Betreuungsvereinbarung

Die Kindertagesstätte La Luna schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab.

Diese kann, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, von beiden Parteien schriftlich auf Ende Monat gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie auf Ende des Monats aufgelöst werden.

Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrages mit Ausnahme von belegten krankheits- oder unfallbedingten Absenzen.

Vertraglich abgemachte Fix / Wochentage können nur durch Vertragsänderung getauscht werden.

Um eine optimale Betreuung gewährleisten zu können, eine gute Beziehung aufzubauen, sowie Sicherheit zu vermitteln, ist eine Mindestanwesenheit von einem ganzen Tag pro Woche erforderlich.

Wir ermöglichen eine Betreuung auch bei unregelmässigen Arbeitszeiten/Tagen. Um trotz der unregelmässigen Betreuung eine gute Beziehung aufbauen zu können, muss das Kind mindestens 1 Tag pro Woche in der La Luna anwesend sein.

Die Unfallversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

B. Tarifreglement

Dieses Tarifreglement stützt sich auf die Beschlüsse des Vorstands Verein Kindertagesstätte La Luna und wird mit der krippenspezifischen Software Taginet berechnet.

1. KSW- Angestellte des Kantonsspital Winterthur

Das KSW subventioniert den Mitarbeitern, abhängig von Vermögen und Einkommen, die Betreuungskosten. Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Bruttoeinkommen und Vermögen (Total der Einkünfte des Vermögens) sowie nach der Haushaltgrösse.

Bei Erziehungsberechtigten, von denen mindestens eine Person beim KSW angestellt ist, wird der anhand des Vermögens und des Einkommens errechnete Beitragstarif direkt vom Lohn abgezogen.

Ab CHF 140'000.-- (Jahreseinkommen und 10% des steuerbaren Vermögens) werden die Vollkosten verrechnet, daher müssen die untenstehenden Unterlagen nicht eingereicht werden.

Berechnungsmodus

a) provisorische Berechnung der Beiträge für das laufende Jahr

Bei Neueintritt wird anhand der letzten drei Monatslohnabrechnungen (Brutto, inkl. Zulagen) sowie der letzten Steuerrechnung (steuerbares Vermögen) der provisorische Beitragstarif berechnet.

Zur Berechnung mitzubringen sind:

Lohnausweise des Vorjahres, provisorische Steuerrechnung des Vorjahres, drei aktuelle Lohnabrechnungen oder bei Neuanstellung – Arbeitsvertrag. Nachweise von jeglichen Einnahmen wie Sozialleistungen, IV, Alimente etc.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den im Vorjahr gemäss Lohnausweis erzielten Bruttoeinkünften der Erziehungsberechtigten. Bei selbständig Erwerbenden muss die letzte Betriebsbuchhaltung eingereicht werden.

Als massgebendes Vermögen gelten 10 Prozent des steuerbaren Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gemäss Steuerrechnung vom Vorjahr.

Eine Neuberechnung des provisorischen Beitrags erfolgt jederzeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten innert Monatsfrist

1. bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
2. bei einer Änderung der Haushaltgrösse und
3. wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5000 pro Jahr verändert hat
4. wenn sich eine Einkommensänderung auf die Progressionsstufen der Tariftabelle auswirkt

b) definitive Berechnung der Beiträge mit Rückwirkung

Aufgrund der bis spätestens Ende März einzureichenden Lohnausweise und der prov. Steuerrechnung des Vorjahres werden die Beiträge rückwirkend auf das ganze Vorjahr (Januar bis und mit Dezember) definitiv berechnet. Zur Berechnung vorzulegen sind: Lohnausweise, provisorische Steuerrechnung des Vorjahres, aktuelle Lohnabrechnungen, Nachweise von jeglichen Einnahmen (Sozialleistungen, IV, Alimente etc.)

Ab CHF 300 Beitragsdifferenz auf dem Jahresbetrag zwischen dem provisorisch berechneten und dem definitiven Beitrag werden Ausgleichszahlungen (Rückzahlungen oder Nachforderungen) ohne Zinsen vorgenommen. Rückzahlungen erfolgen in der Regel in Form von Beitragsgutschriften.

Personen, welche zur Berechnung des Beitrages unvollständige oder falsche Angaben lieferten bzw. diese verspätet einreichen, wird rückwirkend der Volltarif in Rechnung gestellt. Zudem steht es der Kindertagesstätte frei, von der Betreuungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese nicht mehr zu erneuern.

Die Tagesstätte hat jederzeit das Recht, die aktuellen sowie die massgebenden Einkommens- und Vermögensangaben zu überprüfen.

c) Beitragsberechnung (übrige Faktoren)

1. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind massgebend die im Haushalt des zu betreuenden Kindes lebenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder. Gestützt auf die Berechnungen des Taginet wird die Belastung der jeweiligen Haushaltgrössen wie folgt festgelegt:

Haushaltgrösse	Faktor des Tarifs
5 Personenhaushalt und mehr	1.00
4 Personenhaushalt	1.08
3 Personenhaushalt	1.15
2 Personenhaushalt	1.32

2. Die Tarife werden anhand der Subventionstabelle des Taginet berechnet und je nach Haushaltgrösse und Anzahl der betreuten Kinder festgelegt (ergibt Tagesansatz). Ab 2 Kindern der gleichen Familie erhalten die älteren Geschwister 10% Familienrabatt.
Bei variabler Betreuung wird dem Tagesansatz 10% zugeschlagen.

Zusätzliche ausserordentliche Betreuungseinheiten werden analog zur variablen Betreuung berechnet.

3. Die einzelnen Beiträge je Kind und Betreuungstag bzw. je Betreuungseinheit innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.17 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Die verschiedenen Betreuungen werden wie folgt berechnet, wobei ein ganzer Tag pro Woche vorausgesetzt wird.

100%	ganzer Tag
75%	Halbtag mit einer Hauptmahlzeit
50%	Halbtag ohne Hauptmahlzeit
25%	Mittagessen oder nur Randzeit von max. 3 Stunden

4. Bei variabler Betreuung berechnet sich die Monatspauschale wie folgt: $4.17 \times (\text{errechneter Tagesansatz} + 10\%)$. Die Monatspauschale beinhaltet einen Betreuungstag pro Woche, wobei der Wochentag frei wählbar ist. Der in der Monatspauschale inbegriffene Tag kann nicht kumuliert oder auf andere Wochen übertragen werden. Zusätzliche Tage werden wie oben beschrieben verrechnet.

2. Nicht-Angestellte des KSW (Kantonsspital Winterthur)

Erziehungsberechtigten, die nicht am KSW angestellt sind, wird der Volltarif in Rechnung gestellt. Die Betreuungsbeiträge sind jeweils zu Monatsbeginn fällig.

Mit der Unterschrift bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden sind und sie die Betreuungsvereinbarung und Tarifreglement gelesen und akzeptiert haben.

Ort, den.....

Ort, den.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Krippenleiterin

.....

.....